



Freie Universität Berlin

Freie Universität Berlin • Kaiserswerther Str. 16-18 • 14195 Berlin

An den
Allgemeinen Studentenausschuss
- AStA -
der Freien Universität Berlin
Otto-von-Simson-Str. 23
14195 Berlin

Freie Universität Berlin
Das Präsidium
Zentrale Universitätsverwaltung
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Telefon: 030-838 52738
Telefax: 030-838 55087

GeschZ.: I S – 3090
Herr Metz

An die
Sitzungsleitung des
Studentenparlaments
der Freien Universität Berlin
Otto-von-Simson-Str. 23

nachrichtlich:
An die
Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Forschung und Kultur
WissForsch – II C 6 -

14195 Berlin, den 23. 04.2002

- D -

Haushaltsplan der Studentenschaft der Freien Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2002/2003 und Festsetzung der Beiträge zur Studentenschaft für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/2003;

hier: Genehmigung gemäß § 20 (1) BerlHG

Beschluss des Studentenparlaments vom 14.02.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Beschlüsse des Studentenparlaments vom 14.02.2002 und auf Ihre Schreiben vom 20.02. bzw. vom 12.03.2002.

Aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Präsidiums der Freien Universität Berlin vom 11.04.2002 werden hiermit gemäß § 20 (1) BerlHG in Verbindung mit § 2 Teilgrundordnung / Erprobungsmodell

- a) die Festsetzung der Beiträge zur Studentenschaft für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/2003 mit jeweils

6,64 €

pro Studierende/r und Semester und

- b) der Haushaltsplan der Studentenschaft der Freien Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2002/2003 auf der Basis des Beschlusses des Studentenparlaments vom 14.02.2002 mit der Maßgabe, dass das Haushaltsvolumen der Beitragsfestsetzung zu a) anzupassen ist und die Ansätze entsprechend reduziert werden,

genehmigt.

Begründung/Hinweise:

1. Zunächst stellen wir der Ordnung halber fest, dass der vom Studentenparlament am 31.10.2001 festgestellte Haushaltsplan 2002/2003 und die damals beschlossene Beitragsfestsetzung für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/2003 wegen der Nichterteilung der Genehmigung nach § 20 (1) BerlHG nicht wirksam geworden sind.
- 1.1 Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat aber jetzt die Entscheidung über die Genehmigungen nach § 20 (1) BerlHG auf der Basis der entsprechenden Beschlüsse des Studentenparlaments zum 14.02.2002 getroffen, um in Anbetracht des Jahresfortschritts die Studentenschaft von den Einschränkungen der Vorläufigen Haushaltswirtschaft zu befreien und eine planmäßige Haushaltswirtschaft zu ermöglichen.
2. Allerdings hat sich das Präsidium nicht in der Lage gesehen, die erwähnten Beschlüsse des Studentenparlaments vom 14.02.2002 uneingeschränkt zu genehmigen.

Es wird vielmehr für geboten und erforderlich gehalten, auch für das Wintersemester 2002/2003 eine Beitragsfestsetzung von 6,64 € pro Student/in zu genehmigen, was entsprechende Reduzierungen des Haushaltsvolumens und der Ausgabeansätze zur Folge hat (siehe auch Nr. 3 dieser Begründung).

Nach § 20 (1) BerlHG ist die Höhe der Beiträge zur Studentenschaft auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Es ist nicht nachgewiesen, dass die bisherige Beitragshöhe von 6,64 € hierfür nicht ausreicht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass

- finanzielle Belastungen der Studentenschaft durch Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Semester-Ticket (§ 18 a BerlHG) voraussichtlich nicht eintreten werden, weil diese Verwaltungskosten durch Zinseinnahmen bzw. Bewirtschaftungsgewinne gedeckt werden können,
 - verschiedene Beanstandungen des Rechnungshofes von Berlin hinsichtlich der Haushaltswirtschaft der Studentenschaft (Wirtschaftlichkeit der Druckerei, Abwicklung von Bürgschaften und Vorschüssen, Ausgaben für „unzulässige Zwecke“ u.a.) noch nicht ausgeräumt sind,
 - für vorangegangene Haushaltsjahre noch keine Berichte von Wirtschaftsprüfern vorliegen und die wirtschaftlichen Ergebnisse daher nicht beurteilt werden können (siehe auch Schreiben des Rechnungshofes vom 02.01.2002).
3. Die Beitragseinnahmen für das Wintersemester 2002/2003 werden – wie dargelegt – gegenüber dem vorgelegten Haushaltsplan und den Beitragsbeschlüssen reduziert.

Für das genannte Semester ergibt sich bei dem Titel 111 95 daher statt einer Einnahme von 328.000,00 €
(wie für das Sommersemester 2002) eine Einnahmeerwartung von 272.000,00 €.
Die geringere Einnahme von 56.000,00 €
ist durch entsprechende Ausgabenreduzierungen auszugleichen, was durch

- die Reduzierung von Ansätzen bei Ausgabtiteln und/oder
- Sperrung von Ausgabemitteln

erreicht werden kann.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Maßnahmen selbst veranlassen werden, andernfalls müssen diese ersatzweise durch uns getroffen werden.

4. Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Semester-Ticket nach § 18a BerlHG sind gesondert auszuweisen und daher nicht in dem hiermit genehmigten Haushaltsplan enthalten. Insoweit bitten wir zu gegebener Zeit das Erforderliche im Benehmen mit dem Studentenwerk Berlin zu veranlassen.
5. Ansonsten sehen wir an dieser Stelle davon ab, auf redaktionelle Mängel im vorgelegten Haushaltsplan 2002/2003 einzugehen und bitten, insoweit selbst Korrekturen vorzunehmen (z.B. fehlende Erläuterung des Titels 685 79 – Mitgliedsbeiträge).

Sonstige Hinweise:

- a) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 3 Abs. 2 LHO), so dass die Studentenschaft aus ihren Mitteln rechtliche Verpflichtungen auch dann erfüllen muss, wenn im Haushaltsplan der Studentenschaft für einzelne Ausgaben keine oder nicht ausreichende Mittel vorgesehen sein sollten.
- b) In einem solchen Fall sind von Ihnen geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Haushaltswirtschaft mit dem Ziel der Deckung unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Ausgaben zu treffen. Der umfassende Deckungsvermerk am Schluss Ihres Haushaltsplans dürfte hierfür ausreichende Möglichkeiten bieten.
- c) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass seitens des Abgeordnetenhauses von Berlin gesetzliche Regelungen angekündigt worden sind, wonach die Studentenschaft
 - 15 % des Beitragsaufkommens für den Hochschulsport aufwenden und
 - die Mitgliedsbeiträge der FU an die Darlehnskasse zahlen soll.

Wir bitten, auch insoweit Vorsorge zu treffen, zumal derartige gesetzliche Regelungen möglicherweise bereits im Haushaltsjahr 2002/2003 ergehen.

- d) Schließlich weisen wir noch auf die Ansprüche der Fachschaften hin, zumal in § 15 (2) der Satzung der Studentenschaft vom 15.06.1983 (ABl. Seite 955) ausdrücklich bestimmt ist, dass „ausreichende Mittel“ im studentischen Haushaltsplan für die Fachschaften vorzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Präsidium

G. Klann-Delius

Univ.-Prof. Dr. G. Klann-Delius
Vizepräsidentin

